

Mandanten-Information 2011/02

Stuttgart, im Juli 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die **HINWEISE JULI 2011**, die wie folgt gegliedert sind:

- A. Geplante Rechtsänderung
- B. Ertragsteuern
- C. Umsatzsteuer
- D. Sonstiges

Ergänzen will ich diese „**HINWEISE JULI**“ 2011“ mit folgenden Informationen:

0. **Aktueller Block**

1. **Alle Steuerzahler**

2. **Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler**

3. **Arbeitgeber, Arbeitnehmer**

4. **GmbH - , GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer**

5. **Personengesellschaften/Gesellschafter** - entfällt -

6. **Haus- und Grundbesitzer**

7. **Kapitalanleger/Kapitaleinkünfte**

8. **Umsatzsteuerzahler**

9. **Erben und Schenken - Erbschaftsteuer**

10. **Finanzbuchhaltung** - entfällt -

11. **Lohn- und Gehaltsabrechnung** - entfällt -

12. **Privates/Persönliches**

13. **Hinweis:** Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen nicht qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

0. Aktueller Block

0.1 Wer seine Lebensversicherung kündigt oder verkauft, handelt sich regelmäßig Verluste ein

Die Provisionen werden vorher abgezogen. Der Rückkaufswert kann niedriger sein als die Einzahlungen. Dennoch wird das Finanzamt in solchen Fällen zulangen. „Wie das?“, werden Sie sich fragen. **Die Antwort:**

Entscheidend ist, ob der Rückkaufswert Erträge enthält, die vom Versicherer erwirtschaftet worden sind. Das ist bei kapitalbildenden Lebensversicherungen aufgrund der gesetzlichen Mindestverzinsung der Fall. Anders kann es bei Fondspolice ohne Garantie aussehen. Hier entscheidet letztlich die Börsenentwicklung. Macht der Versicherte damit ein Minusgeschäft, kommt die Abgeltungsteuer nicht zum Tragen.

0.2 Wer Verträge mit steuerlichen Auswirkungen rückdatiert, wirkt an einer Hinterziehung mit

Die weiteren Konsequenzen können vor allem für Steuerberater und Rechtsanwälte erheblich sein. Denn: Werden Mandanten später mittellos, bieten sie sich dem Fiskus häufig als Zeugen für die Rückdatierung an. Mitwirkenden Beratern droht dann die volle Haftung für die vom Mandanten hinterzogenen Steuern.

Das kann auch Jahre später noch der Fall sein – etwa wenn der Verstoß bei einer Betriebsprüfung auffliegt. Gemäß § 191 Abs. 3 AO beträgt er Haftungszeitraum bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Weiterer Aspekt: Da eine Vorsatztat vorliegt, springt keine Berufshaftpflichtversicherung ein.

0.3 Sofortmaßnahmen am Urlaubsort

- 1.** Melden Sie einen Gepäckverlust am Flughafen unverzüglich bei der nächsten Gepäckermittlungsstelle der Fluggesellschaft.
- 2.** Zeigen Sie am Urlaubsort festgestellte Reisemängel konkret und unverzüglich beim Reiseveranstalter bzw. beim Reiseleiter an. Hoteliers oder örtliche Agenturen sind für Beschwerden nur zuständig, wenn dies der Reiseveranstalter ausdrücklich im „Kleingedruckten“ festgelegt hat.
- 3.** Lassen Sie sich Zeitpunkt und Inhalt Ihrer Mängelanzeige schriftlich vom Reiseveranstalter bzw. Reiseleiter bestätigen.
- 4.** Verlangen Sie vom Reiseveranstalter bzw. Reiseleiter die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist.
- 5.** Sichern Sie die Beweise für das Vorliegen der angezeigten Mängel durch Zeugen und Fotos.

6. Nach ergebnislosem Fristablauf können Sie den Mangel selbst beheben und Kostenersatz verlangen. Lassen Sie sich Quittungen für die Ihnen aufgrund der Mängel vor Ort entstandenen Kosten ausstellen.
7. Bei erheblicher Beeinträchtigung der Reise durch die Mängel können Sie den Reisevertrag kündigen. Dies muss ausdrücklich gegenüber dem Reiseveranstalter nach vorheriger Mängelanzeige geschehen.
8. Unterschreiben Sie vor Ort im Zweifel keine Erklärungen, in denen Sie gegen Barentschädigung auf Ihre Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter verzichten.

0.4 ELENA wird endgültig eingestellt – „hat ausgesammelt“

Das größte deutsche Datensammelprojekt unterliegt dem Druck von Datenschützern.

Die Bundesregierung beendet nach fast zweijährigem Streit das Verfahren zum elektronischen Entgeltnachweis (Elena). Wirtschafts- und Arbeitsministerium hätten sich verständigt, „das Verfahren schnellstmöglich einzustellen“, teilte das Wirtschaftsministerium gestern mit (19.07.2011).

0.5 Buchempfehlung

Wirtschaft wirklich verstehen

Finanzbuchverlag/Wirtschaftsphilosoph Rahim Taghizadegan
FinanzBuch Verlag ISBN 978-3-89879-624-8

1. Alle Steuerzahler

1.1 Handwerkerleistung nur „im Haushalt“ begünstigt

Eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung, die die Einkommensteuerschuld um 20 % der angefallenen Arbeitslohnkosten mindert, liegt nur vor, wenn es sich um eine „im inländischen Haushalt“ des Steuerzahlers erbrachte Leistung handelt.

Im Urteilsfall ließ ein Steuerzahler drei Wohnungstüren seiner Wohnung durch einen Handwerker überarbeiten. Hierfür wurden die Türen nach ihrem Ausbau in der Werkstatt des Handwerkers gekürzt und anschließend wieder in der Wohnung eingebaut. Das Finanzamt schätzte die Arbeitsleistung des Handwerkers als zur Hälfte im Haushalt des Steuerzahlers und zur anderen Hälfte in der Werkstatt des Handwerkers als erbracht ein. Davon ausgehend wurden nur die im Haushalt angefallenen Arbeitskosten als steuerbegünstigt anerkannt.

Das Finanzgericht München bestätigte die Rechtsauffassung des Finanzamts und stellte klar, dass die Handwerkerleistungen in einem inländischen Haushalt des Steuerzahlers erbracht werden müssen und es nicht ausreicht, wenn sie nur „für“ einen inländischen Haushalt erbracht werden. Im Haushalt bedeutet in der privaten Wohnung bzw. dem Privathaus nebst Zubehörräumen und Garten.

1.2 Falsche Kilometerangaben in der Steuererklärung

Wenn das als Steuerhinterziehung gewertet wird, bestehen längere Verjährungsfristen mit der Folge höherer Steuernachzahlungen. Damit hat sich das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz in einem Urteil vom 29. März 2011 zu befassen.

Von 1996 bis 2005 wurden für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte anstelle von 10 km (einfache Entfernung) 28 km angegeben. In 1996 wurden für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte tatsächlich täglich 28 km gefahren, ab 1997 nach einem Umzug nur noch 20 km.

Bei Bearbeitung der Steuerveranlagung 2006 fiel dem Sachbearbeiter beim Finanzamt der Fehler auf.

Das Finanzamt nahm für 1996 bis 2005 Steuerhinterziehung an mit der Folge, dass eine 10 jährige Verjährungsfrist gilt. Daher wurden die Steuern für diese Jahre nachgeholt.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nahm für 1996 noch an, dass es sich um einen Irrtum gehandelt habe. Da die Steuerpflichtige in 1997 umgezogen war und die einfache Entfernung nur noch 10 km betrug, nahm das Finanzgericht ab 1997 Steuerhinterziehung an, da in alle den Jahren als Entfernung 28 km angegeben worden sind.

Ob neben der Steuernachholung auch noch eine Bestrafung erfolgte, ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht. Das wäre aber folgerichtig.

1.3 Kassenbeleg reicht nicht

Wer Ausgaben für Fachzeitschriften oder Fachbücher von der Steuer absetzen will, muss dem Finanzamt Quittungen mit detaillierten Angaben präsentieren. Simple Kassenbelege reichen nicht, entschied der Bundesfinanzhof (VIII R 26/08). Das „übliche Beweismittel“ in solchen Fällen seien Quittungen“, die den Namen des Erwerbers“ sowie den Titel des Buches oder der Zeitschrift enthielten, so die obersten Finanzrichter. Sie wiesen damit die Klage eines Anwalts ab, der Ausgaben für die Zeitschriften „Chip“, „Computerwelt“, „PC Welt“ und „CT Heise“ von der Steuer absetzen wollte. Gegen den Steuerbonus spreche – neben den fehlenden detaillierten Quittungen – auch die Tatsache, dass es sich „um allgemeinbildende, im normalen Zeitschriftenhandel erhältliche PC-Literatur“ handle, die auch von privaten Computernutzern gern gelesen werde, argumentierten die Bundesrichter. Zudem stellten sie in dem Urteil klar, dass

Finanzgerichtskosten nicht absetzbar sind, wenn es im Prozess um die steuerliche Berücksichtigung von Sonderausgaben wie etwa Spenden oder Unterhaltszahlungen ging.

1.4 Höchste Konzentration

..... verlangt die mündliche Verhandlung vor dem Finanzgericht immer von allen Beteiligten, geht es hier doch stets um die sprichwörtliche Wurst. Dass dabei durch bestimmte Verhaltensmuster Signale ausgesandt werden, die einer alternativen Interpretation zugänglich sind, zeigen immer wieder Fälle, in denen nach verlorenem Prozess vorgebracht wird, das Gericht sei wegen eines schlafenden Richters nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen.

Der Bundesfinanzhof legt aber in ständiger Rechtsprechung die Messlatte für den schlafenden Richter sehr hoch. Jedenfalls genügt hierfür nicht, wenn die Kläger vorbringen, ein ehrenamtlicher Richter habe während eines Zeitraums von vier Minuten die Augen bei zur Seite geneigtem Kopf geschlossen und teilnahmslos gewirkt. Er sei dann plötzlich wieder erwacht. Das wollte indes der so beschuldigte Beisitzer nicht auf sich sitzen lassen. Er habe lediglich intensiv über den Fall nachgedacht und dabei – wie es seine Gewohnheit sei – die Augen zur besseren Konzentration geschlossen.

Dies sah der Bundesfinanzhof ebenso und hat die Klage abgewiesen – nicht ohne zu präzisieren, was denn als Merkmale für einen lediglich körperlich anwesenden Richter zu werten sei:

Ein Richter könne erst dann wesentlich Vorgängen der Verhandlung nicht folgen, wenn sichere Anzeichen für das Schlafen wie z. B. tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder eindeutige Anzeichen von fehlender Orientierung vorliegen.

1.5 Wer in seiner Einkommensteuererklärung Renten verschweigt, begeht Steuerhinterziehung

Senioren können sich nicht darauf berufen, von der Meldepflicht für Renteneinkünfte nichts gewusst zu haben. So aktuell das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 2 K 1592/10). Das FG geht von Verschleierungsabsicht aus. Auch Laien könnten erkennen, dass ein Steueranspruch besteht. Das sei bei Renteneinkünften offensichtlich. Die Anleitungen zur Einkommensteuererklärung würden sich gleich auf der ersten Seite an Rentner wenden. Dort fordere man sie ausdrücklich dazu auf, eine Anlage mit Angaben zu ihren Bezügen auszufüllen.

Das FG betont, dass unmissverständlich nach sämtlichen Altersruhegeldern gefragt werde – ohne Ausnahme. Nirgendwo ließen sich Hinweise auf Mindestgrenzen, Rentenfreibeträge oder Steuerbefreiung herauslesen.

Bei nicht erklärten Renten können Steuern plus Zinsen rückwirkend für zehn Jahre nachgefordert werden.

1.6 Kontoführungsgebühren reduzieren Grenzbetrag

Bei sich noch in Ausbildung befindlichen Kindern ist – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag zu gewähren, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag von 8.004 EUR im Jahr nicht überschreiten.

Bei Ermittlung des Grenzbetrags ist auch ohne gesonderten Nachweis ein Betrag von 16 EUR im Jahr für Kontoführungsgebühren als Werbungskosten des Kindes bei dessen Einkünften zu berücksichtigen.

1.7 Bundesrat stoppt Steuervereinfachungen

Die Bundesländer haben überraschend das von der schwarz-gelben Koalition beschlossene Steuervereinfachungsgesetz 2011 gestoppt. Auf der Bundesratssitzung am 8. Juli 2011 fand das Gesetz keine Mehrheit. Damit können diverse geplante Steuererleichterungen vorerst nicht in Kraft treten.



Zunächst vom Tisch sind damit unter anderem die geplanten Erleichterungen bei den elektronischen Rechnungen. Die bislang hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen sollten ab dem 1. Juli 2011 reduziert werden. Derzeit muss der Nachweis der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. zusätzlich mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz erbracht werden.

Nach dem Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 soll für die Versendung elektronischer Rechnungen künftig keine elektronische Signatur mehr erforderlich sein. Unternehmen, die bereits jetzt die Einführung neuer elektronischer Rechnungsformate geplant hatten, müssen dies nun vertagen. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten. Nach unserer Einschätzung dürften die Änderungen bei den elektronischen Rechnungen frühestens zum 1. Oktober 2011 in Kraft treten.

Hintergrund: Der Bundestag hatte am 9. Juni 2011 den Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 beschlossen. Weitere Eckpunkte des Vorhabens lauten:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll von 920 auf 1.000 Euro steigen.
- Ein verpachteter Betrieb soll nach dem Entwurf so lange als fortgeführt gelten, bis eine ausdrückliche Erklärung der Betriebsaufgabe gegenüber dem Finanzamt abgegeben wird.
- Die verbilligte Vermietung einer Wohnung soll künftig als voll entgeltlich gelten, wenn der Mietzins mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. In diesem Fall kann der Vermieter den vollen Werbungskostenabzug geltend machen.
- Geplant ist eine zweijährige Abgabe von Einkommensteuererklärungen, soweit in diesen Jahren ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und Renteneinkünfte vorliegen.
- Für eine verbindliche Auskunft ist nur bei einem Gegenstandswert von mindestens 10.000 Euro eine Gebühr vorgesehen.
- Vorgesehen ist außerdem, die Frist zur Meldung von Auslandssachverhalten deutlich zu verlängern. Bisher muss das meldepflichtige Ereignis innerhalb eines Monats gemeldet werden, künftig soll es nach dem Entwurf ausreichen, wenn die Information innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis stattgefunden hat, beim Finanzamt eingeht.

Auch Steuerförderung von Haussanierung abgelehnt

Gleichzeitig lehnte der Bundesrat das Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ab. Nach den Plänen des Bundes sollen die Kosten für die Modernisierung von der Steuer absetzbar sein und zudem mit elf Prozent jährlich auf die Miete umgelegt werden können.

2. Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler

2.1 Die private Rentenversicherung gegen Einmalzahlung ist für viele Selbständige ein Muss

Eine größere Geldsumme für eine sofort beginnende lebenslange Rente sichert Ihnen stetige Alterseinkünfte.

Wegen der niedrigen Zinsen und der längeren Lebensdauer fallen die Renditen aber immer spärlicher aus. **Bei einer Einzahlung von 50.000 EUR gab es 1992 über 400 EUR Rente – heute sind es 100 EUR weniger.**

Als Anleger bleibt nur der kleine Trost, dass die Rentenversicherung steuerliche Vorteile bietet. Aufgrund der Abgeltungsteuer muss man normalerweise ein Viertel der Erträge mit dem Fiskus teilen. Bei der sofort beginnenden Rente ist lediglich der vergleichsweise geringe Ertragsanteil zu versteuern. Der Marktdurchschnitt liegt bei lediglich 326 EUR.

2.2 Rentenversicherungspflicht bei sogenannten arbeitnehmerähnlichen Selbständigen

Grundsätzlich sind Selbständige, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, als sogenannter arbeitnehmerähnliche Selbständige rentenversicherungspflichtig. Das Bundessozialgericht hatte nun zu entscheiden, ob die Versicherungspflicht als sog. arbeitnehmerähnlich tätiger Selbständiger dann ausgeschlossen ist, wenn der Selbständige daneben noch abhängig beschäftigt ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Arbeitnehmerin war seit 1977 abhängig beschäftigt und unterlag insoweit der Rentenversicherungspflicht. Seit dem 01.01.2000 war sie außerdem noch für eine GmbH als Handelsvertreterin selbständig tätig. Im Jahr 2004 bezog sie aus dieser Tätigkeit Provisionen von über 20.000 EUR. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellte mit Bescheid vom 21.2.2002 fest, dass die Arbeitnehmerin aus ihrer selbständigen Tätigkeit ab 1.1.2000 versicherungspflichtig sei. Hier war umstritten, ob sie in ihrer Tätigkeit als selbständige Handelsvertreterin in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war.

Die Richter kamen zu dem Entschluss, dass sie in dem betreffenden Zeitraum (Januar bis Dezember 2004) als Handelsvertreterin für ein Unternehmen selbständig tätig war. Insoweit war sie als sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht war nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie in dieser Zeit neben ihrer selbständigen Tätigkeit auch noch abhängig beschäftigt war.

Bereits am 4.11.2009 hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass die Frage, ob ein selbständig Tätiger wegen der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber versicherungspflichtig ist, sich allein danach beurteilt, ob ein oder mehrere Auftraggeber für die selbständige Tätigkeit vorhanden sind. Ein daneben bestehendes abhängiges Beschäftigungsverhältnis ist nicht zu berücksichtigen.

2.3 Neue Pflichten des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Arbeiten in Ihrem Unternehmen mehr als 9 Mitarbeiter am Computer mit personenbezogenen Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer von Kunden? Wenn ja, dann sind Sie als Geschäftsführer **gesetzlich verpflichtet, einen DSB zu bestellen.**

Nach § 4f BDSG **müssen Sie außerdem für die Aus- und Weiterbildung Ihres DSB sorgen**. Werden Datenschutz-Vorschriften nicht eingehalten, haftet das Unternehmen oder auch Sie persönlich.

2.4 Kfz-Nutzung

Bei teuren Firmenwagen scheiden sich die Geister. Das zeigt einmal mehr unsere aktuelle Gehälterumfrage bei GmbH-Geschäftsführern. Was für den einen Finanzbeamten nicht eines Blickes würdig ist, macht der andere zur steuerlichen Unmöglichkeit. So berichtete jetzt ein Unternehmensberater von massivem Ärger mit der Finanzverwaltung. Der Prüfer weigerte sich, die Kosten für einen Lamborghini als Betriebsausgaben anzuerkennen. In einem anderen Fall wurde allerdings ein ähnlich teurer Bentley ohne Probleme durchgewinkt.

Den weiten Spielraum für derart gegensätzliche Entscheidungen gibt das Einkommensteuergesetz. Die Kosten für einen Firmen-Pkw sind als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie der Höhe nach angemessen sind. Der Nachteil: Es gibt keine allgemeingültige absolute Höchstgrenze, bis zu der die Anschaffungskosten eines solchen Wagens als angemessen gelten. Nach dem Bundesfinanzhof kommt es auf die konkreten Umstände an. Maßgebend sind z. B. Größe des Unternehmens, Höhe von Umsatz und Gewinn, Bedeutung des Repräsentationsaufwandes für den Geschäftserfolg. **Die Konsequenzen daraus:**

1. Ein Unternehmen darf durchaus ein sehr teures Fahrzeug anschaffen. Allerdings sollten dann die Voraussetzungen stimmen, um für den Eventualfall gewappnet zu sein. Das Unternehmen sollte eine hohe Ertragskraft besitzen. Außerdem sollte es nachvollziehbare Argumente geben, mit denen sich ein besonderes Repräsentationsbedürfnis untermauern lässt.
2. Sind die Anschaffungskosten für den Fiskus unangemessen, wird der AfA-relevante Betrag auf eine angemessene Größenordnung reduziert. Die übrigen Kosten bleiben davon unberührt.
3. Wird eine Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Methode versteuert, bleibt aber der tatsächliche Bruttolisten-Neupreis der Maßstab.
4. Bei einer Fahrtenbuchführung ist ebenfalls der tatsächliche Neupreis Grundlage für den zu berücksichtigenden AfA-Betrag.

3. Arbeitgeber, Arbeitnehmer

3.1 Fallen in Ihrem Betrieb Überstunden an, sind sie nach üblichem Stundenverdienst zu entlohnen

Das gilt zumindest grundsätzlich. Zuschläge fallen nur an, wenn sie **betriebs- oder branchenüblich** sind. Doch nicht immer herrscht wirklich Klarheit darüber, ob, wann und warum Überstunden angefallen sind. Kommt es deswegen zu Unstimmigkeiten, muss der Arbeitnehmer die Ableistung von

Überstunden beweisen. Er muss konkret darlegen, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten er Mehrarbeit verrichtet hat.

Liegen ihm Stundenzettel oder ähnliche Aufzeichnungen nicht vor, kann er von Ihnen Auskunft verlangen. Das ist eine einklagbare Nebenpflicht, so das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (Az. 4 Sa 494/10). Bewahren Sie solche Unterlagen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist drei Jahre auf.

Fallen häufiger Überstunden an, sollten Sie das beim Abschluss von Arbeitsverträgen berücksichtigen. Darin können Sie bereits vereinbaren, dass monatlich geleistete Überstunden pauschal abgegolten sind. Zusätzlich maximal 10 % der vereinbarten Arbeitszeit dürfen im Monats-Grundgehalt mit enthalten sein.

3.2 Ferienjobs für Schüler

Viele Schüler bessern ihr Taschengeld während der Ferien – aber auch außerhalb der Ferienzeit – mit kleinen Nebenjobs auf. Firmen, die arbeitswillige Schüler bzw. Jugendliche beschäftigen möchten, müssen sich mit den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung – insbesondere mit der Frage, ab welchem Alter und für welche Arbeiten ein Schüler beschäftigt werden darf – auseinandersetzen.

So dürfen Kinder über 13 Jahre mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr für maximal 2 Stunden täglich leichte Tätigkeiten ausüben. Dazu gehören z. B. Botengänge, Austragen von Zeitungen, Prospekten usw. In landwirtschaftlichen Familienbetrieben ist ausnahmsweise eine Beschäftigung von bis zu 3 Stunden täglich erlaubt. Durch die Tätigkeiten darf weder die Gesundheit und die Sicherheit noch ein regelmäßiger Schulbesuch und die schulischen Leistungen der Kinder nachteilig beeinflusst werden. Jugendliche (über 15 Jahre, aber unter 18 Jahre) gelten nach dem Gesetz ebenfalls als Kinder, wenn sie der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Eine Ausnahmeregelung gilt während der Schulferien. So dürfen Jugendliche während dieser Zeit, für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr, pro Tag 8 Stunden bzw. pro Woche 40 Stunden beschäftigt werden. In der Landwirtschaft ist während der Erntezeit für Jugendliche über 16 Jahre eine Beschäftigung von bis zu 9 Stunden täglich, jedoch nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche erlaubt.

Arbeitsverträge über Hilfeleistungen der Kinder im elterlichen Betrieb – wie z. B. Telefondienst – werden steuerrechtlich nicht anerkannt, wenn sie wegen ihrer Geringfügigkeit oder Eigenart üblicherweise nicht auf arbeitsvertraglicher Grundlage erbracht werden. Arbeitsverträge zwischen Eltern und Kindern werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie rechtswirksam vereinbart worden sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich so durchgeführt werden. Die Bestellung eines Ergänzungspflegers ist nicht erforderlich. Arbeitsverhältnisse mit Kindern unter 15 Jahren werden steuerrechtlich nicht anerkannt.

Anmerkung: Grundsätzlich sollte bei einer Beschäftigung von Schülern überlegt werden, ob diese als Minijobber bis 400 EUR im Monat oder kurzfristig Beschäftigte angemeldet werden.

Für spätere Betriebsprüfungen sind u. a. die Schulbescheinigung, die Nachweise und Erklärungen für geringfügig Beschäftigte (Aufzeichnungen über die tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die Bestätigung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer weiteren Beschäftigung) bei den Lohnunterlagen aufzubewahren.

3.3 Arbeitsverträge – schriftlich

Arbeitsverträge sind neuen Mitarbeitern in ihren wesentlichen Inhalten schriftlich zu bestätigen. Dazu verpflichtet Arbeitgeber das Nachweisgesetz. Verzichten Sie auf eine solche Fixierung, hat das zwar zunächst keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Kommt es später aber über den Umfang von Leistungen und Pflichten zum Streit, haben Arbeitgeber in einem Arbeitsgerichtsprozess regelmäßig die schlechteren Karten.

Dazu ein Fall aus der Praxis. Ein Ex-Mitarbeiter machte vor Gericht offene Lohnansprüche geltend. Weil es keinen schriftlichen Arbeitsvertrag gab, konnte er den Anspruch aber nicht beweisen. Für die Richter war der Fall aber klar. Weil der Arbeitgeber gegen das Nachweisgesetz verstoßen hatte, musste er belegen, dass die Forderung zu Unrecht bestand. Weil er das nicht konnte, musste er den Lohn nachzahlen.

Der dringende Rat: Bestätigen Sie allen neu eingestellten Mitarbeitern spätestens zwei Monate nach Arbeitsaufnahme schriftlich das bestehende Arbeitsverhältnis. Das Schriftstück sollte die wesentlichen Vertragsbedingungen enthalten.

Das sind:

1. Personalien von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
2. Hinweise zum Arbeitsplatz
3. Kurze Beschreibung der Tätigkeit
4. Arbeitszeit
5. Beginn des Arbeitsverhältnisses und bei Befristung das voraussichtliche Ende
6. Anfangslohngeld und aus welchen weiteren Bestandteilen es sich zusammensetzt.
7. Dauer des Erholungsurlaubes
8. Kündigungsfristen
9. Unterschrift des Arbeitgebers

Beachten Sie: Bezüglich der Punkte 6 bis 8 kann stattdessen auf entsprechende Regelungen im geltenden Tarifvertrag verwiesen werden. Jede Änderung des Vertrages ist den Mitarbeitern ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Ausnahme: Es handelt sich um Neuregelungen des Tarifvertrages, auf den im Arbeitsvertrag Bezug genommen wird, Fragen Sie ggf. einen Arbeitsrechtsexperten.

3.4 Werbungskostenabzug bei Sprachreisen ins Ausland

Fortbildungskosten können als Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit besteht. Dies trifft auch bei der steuerfreien Erstattung der Kosten durch den Arbeitgeber zu. Zu den Fortbildungskosten zählen grundsätzlich auch Aufwendungen für einen Sprachkurs im Ausland, soweit die erlernten Kenntnisse für die Ausübung des Berufs notwendig sind.

Aber welche Kosten genau sind bei einer Sprachreise ins Ausland steuerlich abzugsfähig? Grundsätzlich stellen die Kursgebühren für den Sprachkurs bei einer nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Erforderlichkeit für den Beruf Werbungskosten dar. Die Aufwendungen für die Unterbringung und die Kosten für Flug oder Bahnfahrt sind nur voll abzugsfähig, wenn die Sprachreise einen ausschließlichen beruflichen Charakter hat.

Bei privat mit veranlassten Reisen hat grundsätzlich eine Aufteilung der Kosten für Unterbringung und Fahrt zu erfolgen. Dabei richtet sich der Aufteilungsmaßstab nach den beruflichen bzw. privaten Zeitanteilen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24. Februar (VI R 12/010) entschieden, dass der Besuch eines Sprachkurses im Ausland regelmäßig privat mit veranlasst ist, auch wenn der Zeitanteil für den Besuch des Kurses stark überwiegt und für touristisches Begleitprogramm wenig bis gar keine Zeit bleibt. Dies werde bereits durch die Wahl des Kursortes indiziert, der in der Regel touristischen Charakter habe.

Im Urteilsfall wurde der Intensivkurs in Englisch in Südafrika besucht. Die Kosten für den Sprachkurs sind daher immer in einen privaten und beruflichen Anteil aufzuteilen. Da bei einer Sprachreise aber die privaten und beruflichen Zeitanteile gleichzeitig verwirklicht werden, hat der BFH keine Bedenken die Kosten je zur Hälfte den Werbungskosten und den privaten Lebenshaltungskosten zuzurechnen.

Fazit:

Beim Besuch eines Sprachkurses im Ausland wird es zukünftig schwer werden, die gesamten Kosten der Reise der beruflichen Tätigkeit zuzuordnen.

4. GmbH - , GmbH Gesellschafter/Geschäftsführer

4.1 Betriebsaufspaltung

Wer für sein Unternehmen die Rechtsform der Betriebsaufspaltung wählt, sollte sich nach allen Richtungen absichern. Das betrifft zum Beispiel den Fall einer Insolvenz. Hierzu hat der Bundesfinanzhof bereits vor längerer Zeit die Konsequenzen für eine Betriebsaufspaltung detailliert dargelegt. Die **Insolvenz** der **Betriebsgesellschaft** ist danach steuerlich wie

eine Betriebsaufgabe zu bewerten. Das bedeutet, dass in der Folge in der Besitzgesellschaft die stillen Reserven zu **versteuern sind**.

Hintergrund: Die früher besonders häufig empfohlene Betriebsaufspaltung trennt das risikoreiche operative Geschäft vom Eigentum an den Betriebsmitteln. In der Regel gründet eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmer eine Betriebsgesellschaft und verpachtet ihr die wesentlichen Betriebsgrundlagen. Haben im **Besitzunternehmen** und in der **Betriebsgesellschaft** die **gleichen Personen** oder Personengruppen das Sagen, entsteht die so genannte **personelle Verflechtung**. Diese ist maßgeblich für die Betriebsaufspaltung. Die Konstruktion wird gewählt, um die im Besitzunternehmen befindlichen stillen Reserven nicht aufdecken zu müssen. Wird die Betriebsgesellschaft insolvent, hat automatisch der Insolvenzverwalter das alleinige Verfügungsrecht. Damit endet die personelle Verflechtung. Das bedeutet gleichzeitig auch das Aus für die Betriebsaufspaltung. Das Besitzunternehmen betreibt allein noch eine private Vermögensverwaltung.

Wird die Betriebsaufspaltung u. a. auch zum Schutz des Betriebsvermögens gewählt, sollte auch: eine solche Entwicklung berücksichtigt werden. Es ist zu verhindern, dass das Besitzunternehmen allein durch den Wegfall der personellen Verflechtung den gewerblichen Status verliert. Das kann z. B. dadurch geregelt werden, dass es gewerbliche Aufgaben für die Besitzgesellschaft übernimmt, beispielsweise den Einkauf.

5. Personengesellschaften/Gesellschafter -entfällt

6. Haus- und Grundbesitzer

6.1 Steuern – Immobilien

Sowohl die **Grunderwerb- als auch die Grundsteuer** werden in den nächsten Jahren steigen – und Immobilien verteuern. Vermutlich schon 2012, spätestens 2013 will die Bundesregierung die **Grundsteuer** erhöhen. Nach der Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats des Bundesfinanzministeriums sollen als Bemessungsgrundlage nicht mehr die Einheitswerte von 1964 (West) oder 1935 (Ost) gelten, sondern der Mietwert. Die Kommunen dürfen darauf eigene Hebesätze schlagen.

Eine Orientierung am Mietwert erhöht nicht nur die Steuerlast – er bedeutet auch eine laufende Dynamisierung. Allerdings können Vermieter die Grundsteuer auf die Miete umlegen, sofern dies im Mietvertrag vereinbart ist. Im Gespräch sind auch alternative Bemessungsgrundlagen, etwa der Verkehrswert. Der würde in regelmäßigen Abständen anhand der erfolgten Immobilienverkäufe ermittelt werden. Vor allem in Ballungsräumen würde dies zu einer höheren Grundsteuer führen.

Auch die **Grunderwerbsteuer** steigt: Angehoben haben sie bereits Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen Ländern ist sie um jeweils einen Punkt auf 4,5 % gestiegen. Brandenburg und Thüringen erhöhten sie sogar von 3,5 % auf 5 %. Ihrem Vorbild wollen die schwarz-gelbe Regierung in Schleswig-Holstein sowie die grün-rote Koalition in Baden-Württemberg folgen. Dagegen will Saarland weiter bei 4 % bleiben, Bayern und Nordrhein-Westfalen sogar bei 3,5 %. Fragt sich nur, wie lange die hoch verschuldeten Länder an Rhein und Saar das durchhalten können?

6.2 Was Immobilienkäufer in Spanien beachten müssen

Nebenerwerbskosten: Beim Kauf einer neuen Immobilie erhebt der spanische Staat vom Erwerber eine Grunderwerbsteuer von sieben Prozent des Kaufpreises, bei Bestandsobjekten sind es nur sechs Prozent. Die Kosten für die Grundbucheintragung und die Notargebühren belaufen sich jeweils auf 1,5 Prozent des Kaufpreises.

Maklercourtage: Die Vermittlungsprovision in Höhe von üblicherweise sieben Prozent des Kaufpreises wird derzeit in der Regel von den Verkäufern übernommen.

Steuern: Die jährlich zu errichtende Grundsteuer beträgt je nach Kommune etwa 0,2 bis 0,3 des Immobilienwerts. Beim Verkauf wird eine Spekulationssteuer von bis zu 35 Prozent auf den erzielten Gewinn fällig. Sie fällt umso niedriger aus, je länger die Immobilie gehalten wird. Im Erb- oder Schenkungsfall müssen die Begünstigten eine Wertzuwachssteuer an den spanischen Fiskus entrichten.

Finanzierung: Deutsche Banken, Sparkassen und Bausparkassen bieten Festzins-Finanzierungen für spanische Immobilien an. Spanische Institute werben derzeit mit günstigen Krediten um Kunden. Allerdings handelt es sich dabei meist um variable Darlehen, deren Zinsen entweder an die Europäischen Zentralbank (EZB) gekoppelt sind. Das erschwert für die Käufer die Planungssicherheit.

6.3 Zinsen aus Mietkaution unterliegen Abgeltungsteuer

Die Zinsen aus Mietkautionen, die auf den Namen des Vermieters lauten, unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer. Diese Zinsen sind allerdings dem Mieter zuzurechnen und auch von diesem zu versteuern. Werden die Mietkautionen mehrerer Mieter auf demselben Konto angelegt, ergeben sich für den Vermieter besondere Pflichten. Der Vermieter ist dann als Verwalter des Vermögens verpflichtet, gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen der Mieter abzugeben. Auf Basis dieser Erklärung kann das Finanzamt die Höhe der dem Mieter zuzurechnenden Zinsen sowie die darauf entfallende Steuerlast feststellen. Das Finanzamt hat aber auch die Möglichkeit, von einer gesonderten Feststellung dieser Einkünfte abzusehen und einen negativen Feststellungsbescheid zu erlassen. In diesem Fall muss der Vermieter den Mietern diesen Bescheid sowie die

Steuerbescheinigung des Kreditinstituts, bei dem das Konto geführt wird, zur Verfügung stellen. Außerdem muss der Vermieter die Höhe der Zinsen und die Höhe der gezahlten Abgeltungsteuer mitteilen.

6.4 Sonderabschreibungen für Gebäudesanierung angekündigt

Mit einem neuen § 7e soll das Einkommensteuergesetz die geplante Energiewende unterstützen. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es Abschreibungsmöglichkeiten von zehn Prozent. Allerdings soll das Gesetz erst für Baumaßnahmen greifen, mit denen nach dem 31. Dezember begonnen wird.

Der Gesetzentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vor. Die Förderung bezieht sich - wie die vergleichbaren Förderprogramme durch die Bankengruppe der KfW - auf Wohngebäude. Zielgerichtet gefördert werden Gebäude, die vor 1995 gebaut wurden. Dabei wird auf das energetische Ergebnis der durchgeführten Baumaßnahmen abgestellt. Das heißt insbesondere, dass die einzelne Maßnahme den Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringern muss, was durch die Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen ist.

Die Sanierungsaufwendungen werden im Falle einer Einkunftserzielung über zehn Jahre im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart abgeschrieben. Steuerpflichtige, die das Objekt selbst nutzen, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben in gleicher Weise geltend machen.

Das Gesetz soll Januar 2012 in Kraft treten. Das könnte Investitionen in den Gebäudebestand zunächst dämpfen, da die neuen Regelungen erstmals auf Baumaßnahmen Anwendung finden, mit denen nach dem 31. Dezember begonnen wird.

7. Kapitalanleger/Kapitaleinkünfte

7.1 Wie funktioniert ein Fonds?

Eigentlich ist ein Investmentfonds – meist verkürzt Fonds genannt – mit einem großen Spartopf zu vergleichen, in den viele Anleger Beträge in unterschiedlicher Höhe einzahlen. Dieses wird dann von professionellen Fondsmanagern verwaltet und in Aktien, Renten, Immobilien oder andere Anlageformen investiert. Auch ein Mix dieser Anlagen ist in einem Fonds möglich.

Die Vorteile für Anleger: Schon mit einem geringen Betrag eröffnen sich attraktive Renditechancen an den Kapitalmärkten und reduzieren gleichzeitig das Risiko. Denn man investiert nicht direkt in einzelne Wertpapiere, sondern in eine Mischung aus vielen ausgewählten Einzelwerten. Die Ertragschancen hängen ganz davon ab, wo und wie ein Fonds investiert. Ein Technologieaktienfonds beispielsweise kann deutlich höhere Renditen erzielen als ein Immobilienfonds, dafür ist das Verlustrisiko auch größer. Die

Auswahl bei Fonds ist unglaublich groß. Deshalb sollte ein Fonds auf jeden Fall zu Ihrem ganz individuellen Anlegerprofil passen.

7.2 **Geschlossene Lebensversicherungsfonds haben Anleger mit geschönten Prognosen getäuscht**

Diesen Vorwurf erhebt die Bremer Anwaltskanzlei Hahn. Sie stützt sich auf ein Sachverständigengutachten. Danach seien die jährlichen Wertzuwächse bei britischen Policen bereits seit 2002 massiv eingebrochen. Fonds, die US-Policen aufkauften, hätten sich bei der erwarteten Lebensdauer zu Lasten der Anleger verschätzt. Es handele sich folglich nicht um Schwierigkeiten, die mit der jüngsten Finanzkrise begründet werden können. **Schadenersatzklagen wegen falscher Anlageberatung werden deshalb gute Chancen eingeräumt.**

7.3 **Vermögen/Schweiz – Hoffen auf die Amnestie**

Die Banken in der Schweiz und Liechtenstein warten sehnsüchtig auf die Vereinbarung mit Deutschland über die so genannten Altfälle. Dabei geht es um un versteuerte Gelder deutscher Staatsbürger aus der Vergangenheit. Für sie ist eine Abgeltungszahlung geplant, die wie eine Amnestie wirken soll. Die Banken zahlen für ihre Kunden nach einer Formel einmalig einen Abschlag auf die vergangenen Gewinne. Künftige Kapitalerträge werden mit einer Abgeltungsteuer belegt, deren Sätze aber noch offen sind. Deutsche Steuerhinterzieher können dann anonym bleiben – und werden vom heimischen Fiskus nicht weiter verfolgt.

Die Schweizer Banken hoffen, dass die Bundesregierung noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf vorlegt. Denn viele ihrer deutschen Kunden sind in einer nervenaufreibenden Situation. Indem sie auf die Abgeltung mit Amnestiewirkung warten, pokern sie hoch. Denn sie laufen dabei Gefahr, vorher vom deutschen Fiskus angeschrieben zu werden. Dann ist es jedoch in der Regel zu spät für eine Nachdeklaration.

7.4 **Fremdwährungskonten**

Trügerische Sicherheit handeln Sie sich ein, wenn Sie Geld auf hiesigen Fremdwährungskonten anlegen.

Nur die Konten selbst werden in diesen Währungen geführt. Zinsschwankungen können beträchtlich sein. Konteninhaber machen alle Wechselkursschwankungen mit. Geld verdient an diesen Konten nur die Bank. Wird ein Konto aufgelöst, zahlt ihnen die Bank keine Schweizer Franken oder Norwegischen Kronen aus. Die Rückzahlung erfolgt in EUR auf Basis der dann gültigen Wechselkurse.

7.5 Kapitallebensversicherungen, die Sie vor 2005 abgeschlossen haben, sind steuerlich vorteilhaft

Meist wird es sinnvoll sein, solche Verträge fortzuführen, da die Auszahlungen am Ende steuerfrei bleiben. Alternativenanlagen mit vergleichbarem Rendite-Risiko-Profil nach Steuern dürfte es für Sie kaum geben. Kündigungen sollten Sie sich also gut überlegen. Alle Neuanlagen unterliegen zudem der Abgeltungsteuer.

Enttäuscht Sie die Entwicklung der Versicherung, besteht die Möglichkeit, Prämienzahlungen einzustellen. Was Ihnen die Versicherung bei Fälligkeit auszahlt, können Sie dann immerhin steuerfrei einstreichen. Machen Sie bei dynamischen Versicherungen, Prämien erhöhungen zum Laufzeitende hin nicht mehr mit. Das rentiert sich in der Regel nicht. Zudem sinken die Renditen der Versicherungen.

7.6 Die ärgerliche Quellensteuer auf Dividenden bei ausländischen Aktien lässt sich vermeiden

Deutschen Aktionären wird die im Ausland abgezogene Quellensteuer nur zu maximal 15 % angerechnet. 35 % sind es in der Schweiz, die einbehalten werden.

Der Quellensteuer können Sie dadurch entgehen, dass Sie Aktien kurz vor der Hauptversammlung verkaufen. Erzielen Sie dabei einen Verkaufsgewinn, brauchen Sie darauf nur Abgeltungsteuer abzuführen.

Warten Sie nach dem Verkauf ein oder zwei Tage ab und kaufen Sie die Aktien dann „ex Dividende“ zurück. Die anfallenden Transaktionsgebühren betragen bei den kostengünstigen Direktbanken nur wenige EUR. So vermeiden Sie die Quellensteuer und ersparen sich das umständliche Erstattungsverfahren.

7.7 Das Risiko steckt in verschachtelten Produkten, die Anleger nicht verstehen

Viele Anleger sind ratlos. Gleich zwei große Vermögensformen erscheinen ihnen unattraktiv: **Festverzinsliche und Aktien**. Zins ist Mangelware. Termingeld bringt meist weniger als zwei Prozent. Sogar bei Bundesanleihen mit zehnjähriger Laufzeit steht nur noch eine Zwei vor dem Komma. Aktien schrecken viele Investoren nach zwei großen Kursstürzen in einer Dekade ab. Einen dritten Kollaps wollen sie nicht mehr mitmachen. Doch gibt es Auswege? Jedenfalls glauben Anleger, Alternativen gefunden zu haben.

Variante eins, für den ängstlichen Anleger: Nervenschonend sollen sie sein, die unzähligen Produkte, die Verluste begrenzen und gleichzeitig bei Aktienkurssteigerungen gewinnen. **Diese verschachtelten Angebote setzen Derivate ein und werden häufig als Zertifikate angeboten.**

Variante zwei, für mutige Anleger. Sie haben sogenannte Hebelprodukte entdeckt. Diese sehr risikoreichen Offerten vervielfachen auch kleine Gewinne beispielsweise bei einem Index. Mutig sind die Anleger, weil der Hebel auch in die andere Richtung wirkt. Das eingesetzte Geld kann also schnell verloren sein.

Großinvestoren wie Pensionskassen und Vermögensverwalter haben beide Varianten ausprobiert. Und sie haben ein vernichtendes Urteil gefällt. Amin Rajan, Leiter der britischen Analyse- und Beratungsfirma Create, befragte weltweit Anlagestrategien nach ihren Erfahrungen mit den wichtigsten Vermögensformen und Anlagestrategien. Die schlechtesten Noten erhielten die beiden beschriebenen Ansätze.

Nur das kaufen, was man versteht

Die Risiken von Hebelprodukten sind leicht erkennbar. Hier droht wie im Kasino der Totalverlust. Bei den Angeboten mit eingebautem Airbag sind die Fallstricke oft verborgen. Rajan kennt Beispiele, bei denen die Verlustbegrenzung erst nach starken Abstürzen greift, die Gewinnchance bei steigenden Kursen aber sehr begrenzt ist. Einen „Horror“ nennt er das.

Erfahrungen von Profis können sich private Anleger zunutze machen. **Hebelprodukte sollte sich nur anschauen, wer über Spielgeld verfügt, eine starke Meinung zu einem Markt oder Einzelwert hat und eine kurzfristige Wette wagen will.** Zertifikate mit Airbag sind wenig transparent. Sie leiden häufig unter hohen versteckten Kosten und haben außerdem ein Ausfallrisiko, falls die ausgebende Bank insolvent werden sollte.

So haben die vermeintlichen Alternativen Tücken. Transparenz ist entscheidend. Der Anleger muss die Produktkonstruktion, das Risiko-Ertrags-Profil und die Kosten kennen. Er sollte wissen, worauf er sich einlässt. Der Super-Investor Warren Buffett empfiehlt zu Recht: **Nur das kaufen, was man versteht.**

7.8 Aktien

Wer Aktien kauft, will damit am künftigen Erfolg eines Unternehmens teilhaben. Aktien sind nicht dazu da, schnell Geld zu verdienen, indem man sie kurzfristig kauft und wieder verkauft. Entscheidend ist bei Aktien immer die langfristige Rendite. Ob es dann mal kurzfristig runtergehen kann, ist dabei zweitrangig. Traden Sie nicht, sondern investieren Sie langfristig. Das sollten auch Privatanleger tun, das ist schließlich das, was Aktienanlage ausmacht.

8. Umsatzsteuerzahler

8.1 Was Sie wissen sollten, wenn es zu einer unangekündigten Umsatzsteuer-Nachschaue kommt

Solche Prüfungen finden jetzt häufiger statt. Wegen Betrugsgefahr sollen Verschleierungen verhindert werden. Auch Unregelmäßigkeiten bei einem Geschäftspartner sind möglicherweise Auslöser für eine Nachprüfung. Sehr hohe Vorsteuererstattungen können ebenfalls zu einer unangekündigten Nachschau führen.

Sollte der Prüfer bei Ihnen erscheinen, darf er Ihre Geschäftsräume betreten, aber nicht durchsuchen. Er kann auch noch auf der Matte stehen, wenn die übliche Geschäftszeit eigentlich bereits beendet ist. Wird abends bei Ihnen noch gearbeitet, dürfen Sie ihm den Zutritt nicht verwehren.

Sie sind verpflichtet, dem Prüfer die Auskünfte zu erteilen, die umsatzsteuerrechtlich relevant sind. Auch Unterlagen sind herauszugeben. Es ist deshalb sinnvoll, diese möglichst geordnet bereitzuhalten. Wer sich unkooperativ zeigt, muss mit einer besonders intensiven Umsatzsteuer-Sonderprüfung rechnen.

8.2 „Leistungsbeschreibung“ einer zum Vorsteuerabzug berechtigten Rechnung

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) getroffenen Beschluss ging es um die Frage, welche Anforderungen an die „Leistungsbeschreibung“ einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung zu stellen sind.

Danach ist nämlich in ständiger Rechtsprechung des BFH geklärt, dass das Abrechnungspapier (Rechnung oder Gutschrift) Angaben tatsächlicher Art enthalten muss, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung muss dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist. Was zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Die Frage, ob für „Kleinstunternehmer“ geringere Anforderungen an die Leistungsbeschreibung zu stellen sind, ist nach Auffassung des BFH eindeutig geklärt; sie ist zu verneinen. Danach müssen auch „Kleinstunternehmer“ in den von ihnen ausgestellten Rechnungen Angaben machen, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der von ihnen erbrachten Leistungen ermöglichen.

Derartige allgemeine Beschreibung wie „Büromaterial“, „Fachbuch“, „Trockenbauarbeiten“, Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ zur Leistungsbeschreibung genügen allein nicht den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in einer zum Vorsteuerabzug geeigneten Rechnung.

Durch derartige Bezeichnungen wird eine mehrfache Abrechnung der damit verbundenen Leistungen (in einer anderen Rechnung) nicht ausgeschlossen.

9. Erben und Schenken - Erbschaftsteuer

9.1 Das Einmaleins des Erbens

Gesetzliche Erbfolge: Ist kein Testament vorhanden, greift eine Standard Erbfolge. Im Kern sind zunächst der Ehegatte sowie die Erben erster Ordnung erbberechtigt – das sind Kinder und Enkel. Danach folgen die Eltern und die weiteren Verwandten. Der Nachlass wird dann nach einem bestimmten Schlüssel auf die Erben verteilt. Testament: Wer nicht will, dass die gesetzliche Erbfolge greift, muss ein Testament machen. Dieses muss vom Erblasser selbst handschriftlich verfasst und unterschrieben werden. Das Testament kann zu Hause aufbewahrt werden. Wer sicher gehen will, dass es nicht verloren geht, kann es beim Amtsgericht hinterlegen.

Pflichtteil: Bestimmte Angehörige können nicht vollständig enterbt werden, etwa Kinder. Sie haben Anrecht auf einen sogenannten Pflichtteil. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Hätte eine Kind also nach gesetzlicher Erbfolge die Hälfte geerbt, beläuft sich sein Pflichtteil auf ein Viertel. Es ist auch möglich, zunächst den Ehepartner zum Alleinerben einzusetzen und die Kinder als Nacherben (Berliner Testament).

Erbschaftsteuer: Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt von zwei Faktoren ab: Dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Erbes. Ehegatten und Kinder haben die höchsten Freibeträge. Kinder können bis zu 400.000 EUR steuerfrei erben, Ehegatten sogar 500.000 EUR. Die Erbschaftsteuer auf das Vermögen, das über den Freibetrag hinausgeht, reicht von sieben bis 50 Prozent – die aber nur bei sehr hohen Erbschaften unter nicht miteinander Verwandten zum Tragen kommen.

10. Finanzbuchhaltung - entfällt –

11. Lohn- und Gehaltsabrechnung - entfällt –

12. Privates/Persönliches

12.1 Testierfreiheit missbraucht

Eine Mutter wollte dafür sorgen, dass ihr arbeitsloser Sohn ihr Vermögen von 240 000 EUR erbt, ohne dadurch den Anspruch auf Hartz IV zu verlieren. In ihrem notariellen Testament verfügte sie deshalb, dass ihr Bruder als Testamentsvollstrecker das Erbe nur in kleinen Beträgen und zu speziellen Anlässen an den 52-jährigen Sohn auszahlen dürfe. So solle er ihm

beispielsweise Urlaube, Kleidung, Mitgliedschaften in Vereinen und „die Befriedigung geistiger und künstlerischer Bedürfnisse“ finanzieren, insoweit das Amt die Zahlungen nicht auf das Arbeitslosengeld II anrechne. Als das Jobcenter Dortmund von der Erbschaft erfuhr, zahlte es dem Sohn trotzdem keine Arbeitslosenunterstützung mehr – zu Recht, wie das Sozialgericht Dortmund jetzt entschied (S 29 AS 309/09). Die Testierfreiheit könne nicht so weit gehen, dass dem Erben „sämtliche Annehmlichkeiten wie Hobbys und Reisen“ aus dem Nachlass finanziert würden, während für seinen Lebensunterhalt der Steuerzahler aufkomme, so die Richter.

12.2 Unwirksames Testament kann Grundlage für die Erbschaftsteuer sein

Eine Erblasserin hatte in einer mündlichen Erklärung ihre Stieftochter zur Alleinerbin eingesetzt. Ein schriftliches Testament darüber lag allerdings nicht vor. Nach Eintritt des Todes akzeptierte ein Teil der gesetzlichen Erben den nur mündlich zum Ausdruck gebrachten letzten Willen der Erblasserin. Der andere Teil der gesetzlichen Erben bestritt die Rechtmäßigkeit der mündlichen Vereinbarung und trat das Erbe an.

Das Finanzamt erkannte die Verzichtserklärung der weichenden Erben nicht an. Es setzte Erbschaftsteuer fest, obwohl diese Person die Erbschaft nicht angetreten und ihren Anteil auf die Stieftochter der Erblasserin übertragen hatte.

Der Bundesfinanzhof widersprach dieser Rechtsauffassung und hob die Steuerfestsetzung auf. Eine Verfügung von Todes wegen kann auch im Fall ihrer Unwirksamkeit anzuerkennen sein. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausführung dem Willen des Erblassers entspricht und sowohl die Begünstigten als auch die Belasteten das Ergebnis anerkennen. Dabei ist nicht erforderlich, dass die unwirksame Verfügung in vollem Umfang befolgt wird. Auch eine lediglich eingeschränkte Anerkennung reicht aus.

Soviel für heute.

Mit freundlichem Gruß
und den besten Wünschen für
einen erholsamen Sommer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Bosser', written in a cursive style.

Richard Bosser
Steuerberater

Anlagen

HINWEISE Juli 2011

Altersabsicherung

Leitfaden für wetterfeste Anlagen

Aktien oder Fonds

rosa

**Besuchen Sie unsere Homepage
www.bosser.de**